

BEERPONGTURNIER

Mitteilung der Vorstandschaft

Nr. 1/2026 · 12.10.2026

Anpassungen bezüglich der eingeführten neuen Übermittlungswege von Spielergebnissen

Im Zuge der Einführung von digitalen Übermittlungswegen von Spielergebnissen durch die Spieler, wurden einige Anpassungen am Regelwerk durchgeführt.

Zum einen wurden die Strafen für falsche Übermittlung von Spielergebnissen, sowie die dazu nötigen Untersuchungsmöglichkeiten aktualisiert.

Dabei wurde auch das Strafmaß bei Regelbrüchen leicht angepasst. Hier gibt es nun einen Spielraum von bis zu sechs Strafbechern oder einer Matchstrafe.

Gezeichnet

Die Vorstandschaft

Änderung: Beerpongturnier Strafgesetzbuch (BStGB)

In der neuen Fassung ist eingefügter Text **fett und unterstrichen**, gestrichener Text ~~durchgestrichen~~.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Art. 6 Persönliche Strafen und Spielstrafe (1) Mit einer persönlichen Strafe, werden Taten bestraft, die nicht im Zusammenhang mit dem Turnier im engeren Sinne stehen. (2) ¹ Mit einer Spielstrafe werden Taten bestraft, welche im inneren Zusammenhang mit dem Turnier stehen (Regelbruch). ² Spielstrafen können nur an Spieler und nur während des laufenden Turniers verhängt werden. (3) ¹ Der innere Zusammenhang im engeren Sinn besteht bei der Pre-Show, den Spielen und der Siegerehrung. ² Dieser ist nicht mehr gegeben, wenn das Motiv der Tat über das Turnier hinaus in den privaten Geltungsbereich des Betroffenen eintritt.	Art. 6 ~~Persönliche Strafen~~ <u>Tätlichkeit</u> und Spielstrafe (1) ~~¹Mit einer persönlichen Strafe, werden Taten bestraft, die~~ <u>Eine Tätlichkeit steht</u> nicht im Zusammenhang mit dem Turnier im engeren Sinne stehen. <u>²Eine Tätlichkeit liegt vor, wenn</u> 1. <u>ein Teilnehmer einen anderen Teilnehmer während des Turniers mutwillig beleidigt.</u> 2. <u>ein Teilnehmer aufgrund eines zu hohen Alkoholkonsums einschläft, ins Koma fällt, unkontrolliert uriniert, defäkiert oder erbricht.</u> 3. <u>ein Teilnehmer mit augenscheinlichem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Promille im Blut am Turniertag sowie dem Tag danach 9 Uhr Ortszeit ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad steuert.</u> 4. <u>ein Teilnehmer mit augenscheinlichem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Promille im Blut am Turniertag sowie dem Tag danach 9 Uhr Ortszeit ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad steuert.</u>

	5. <u>ein Teilnehmer einen anderen Teilnehmer absichtlich verletzt.</u> 6. <u>ein Teilnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig ein falsches Ergebnis auf einem beliebigen Kommunikationsweg übermittelt.</u> 7. <u>eine sonstige, nach der allgemeinen Verkehrssitte verwerfliche, Straftat begeht, welche nicht im inneren Zusammenhang mit dem Turnier steht.</u> (2) ¹Mit einer Spielstrafe werden Taten bestraft, welche im inneren Zusammenhang mit dem Turnier stehen (Regelbruch). ²Spielstrafen können nur an Spieler und nur während des laufenden Turniers verhängt werden. ³<u>Als Spielstrafen gelten</u> 1. <u>beeinflusste Würfe.</u> 2. <u>Regelbrüche.</u> (3) ¹Der innere Zusammenhang im engeren Sinn besteht bei der Pre-Show, den Spielen und der Siegerehrung. ²Dieser ist nicht mehr gegeben, wenn das Motiv der Tat über das Turnier hinaus in den privaten Geltungsbereich des Betroffenen eintritt.
Art. 7 Art der persönlichen Strafen Eine persönliche Strafe liegt vor, wenn 1. ein Teilnehmer einen anderen Teilnehmer während des Turniers mutwillig beleidigt. 2. ein Teilnehmer aufgrund eines zu hohen Alkoholkonsums einschläft, ins Koma fällt, unkontrolliert uriniert, defäkiert oder erbricht. 3. ein Teilnehmer mit augenscheinlichem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Promille im Blut am Turniertag sowie dem Tag danach 9 Uhr Ortszeit ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad steuert. 4. ein Teilnehmer einen anderen Teilnehmer absichtlich verletzt. 5. eine sonstige, nach der allgemeinen Verkehrssitte verwerfliche, Straftat begeht, welche nicht im inneren Zusammenhang mit dem Turnier steht.	Art. 7 ~~Art der persönlichen Strafen~~ <u>Aufgehoben</u> ~~Eine persönliche Strafe liegt vor, wenn 1. ein Teilnehmer einen anderen Teilnehmer während des Turniers mutwillig beleidigt. 2. ein Teilnehmer aufgrund eines zu hohen Alkoholkonsums einschläft, ins Koma fällt, unkontrolliert uriniert, defäkiert oder erbricht. 3. ein Teilnehmer mit augenscheinlichem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Promille im Blut am Turniertag sowie dem Tag danach 9 Uhr Ortszeit ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad steuert. 4. ein Teilnehmer einen anderen Teilnehmer absichtlich verletzt. 5. eine sonstige, nach der allgemeinen Verkehrssitte verwerfliche, Straftat begeht, welche nicht im inneren Zusammenhang mit dem Turnier steht.~~
Art. 8 Art der Spielstrafen Eine Spielstrafe liegt vor, wenn 1. ein Spieler einen beeinflussten Wurf ausführt.	Art. 8 ~~Art der Spielstrafen~~ <u>Aufgehoben</u>

2. ein Spieler einen Regelbruch begeht.	~~Eine Spielstrafe liegt vor, wenn 1. ein Spieler einen beeinflussten Wurf ausführt. 2. ein Spieler einen Regelbruch begeht.~~
Art. 11 Strafmaßnahmen (1) Ein Extra- oder Wiederholungswurf wird vergeben, wenn ein beeinflusster Wurf durchgeführt wurde. (2) Ein Strafbecher wird vergeben, wenn ein Regelbruch begangen wurde. (3) Eine Matchstrafe liegt vor, wenn der dritte Strafbecher gegen eine Mannschaft vergeben wird. (4) Ein Turnierausschluss liegt vor, wenn eine persönliche Strafe vorliegt oder ein Spieler 1. einen unmittelbaren Regelbruch nach Artikel 10 Absatz 2 Nummer 4 oder 2. wiederholt einen Spielbogenvermerk erhält.	Art. 11 Strafmaßnahmen (1) Ein Extra- oder Wiederholungswurf wird vergeben, wenn ein beeinflusster Wurf ~~durchgeführt wurde~~ vorliegt. (2) ~~Ein~~ Wer einen Regelbruch begeht, wird mit einem Strafbecher bis sechs Strafbecher oder eine Matchstrafe wird ~~vergeben, wenn ein Regelbruch begangen wurde~~ bestraft. (3) ~~Eine Matchstrafe liegt vor, wenn der dritte Strafbecher gegen~~ Wer eine ~~Mannschaft vergeben~~ Tätlichkeit begeht, wird mit einer Matchstrafe bestraft. (4) ~~Ein Turnierausschluss liegt vor, wenn~~ Wer wiederholt eine ~~persönliche Strafe vorliegt oder ein Spieler 1. einen unmittelbaren Regelbruch nach Artikel 10 Absatz 2 Nummer 4~~ Tätlichkeit begeht oder ~~2. wiederholt einen Spielbogenvermerk erhält~~ mindestens zwei Einträge im Spielbogen vermerkt hat, wird mit einem Turnierausschluss bestraft.
Art. 13 Strafbecher ¹Ein Strafbecher ist durch die Turnierleitung aus den noch vorhandenen Redcups des Teams des Täters zu wählen. ²Ist der letzte Becher ein Strafbecher, ist das Match beendet und nach Becherstand zu werten.	Art. 13 Strafbecher (1) Ein Strafbecher ist durch die Turnierleitung aus den noch ~~vorhanden~~ vorhandenen Redcups des Teams des Täters zu wählen. (2) ¹Ist der letzte Becher ein Strafbecher, ist das Match grundsätzlich beendet und nach Becherstand zu werten. ²Wird für den Regelbruch mehr als ein Strafbecher verhängt, würden diese dadurch eine Spielentscheidung herbeiführen und hat der Gegner mindestens noch drei plus die verhängte Anzahl an Strafbecher als eigene Becher auf seiner Seite stehen, kann die Anzahl der Strafbecher so verhängt werden, dass nur noch ein Becher vorhanden ist. ³Sollte dann noch eine bestimmte Anzahl an Strafbechern nicht verhängt worden sein, werden diese im nächsten Spiel des Spielers zu Beginn verhängt (verschobene Strafe). ⁴Eine verschobene Strafe wird auch dann nicht aufgehoben, wenn der Verurteilte in einem neuen Team spielt oder erst im ersten

Spiel des nächsten Turniers, an dem er teilnimmt, verhängt werden kann.

Änderung: Bayerisches Beerponggesetz (BayBPG)

In der neuen Fassung ist eingefügter Text **fett und unterstrichen**, gestrichener Text ~~durchgestrichen~~.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Art. 8 Videobeweis (1) Sollte die Möglichkeit eines Videobeweises bestehen, ist dieser nur während des Finalspiels zulässig (2) ¹Kann eine Situation weder von Turnierleitung noch von der Mehrheit der Zuschauer eindeutig geklärt werden, kann pro Team einmalig ein Videobeweis gefordert werden. ²Ein Mitglied der Turnierleitung unterbricht mit einem Handzeichen das Spiel, überprüft, gegebenenfalls mit mehreren Mitgliedern der Turnierleitung, die Situation anhand der Videoaufzeichnungen in der Leitstelle und entscheidet abschließend über die Spielfortsetzung.	Art. 8 Videobeweis (1) Sollte die Möglichkeit eines Videobeweises bestehen, ist dieser grundsätzlich nur während des Finalspiels zulässig. (2) ~~¹Kann~~ Ist eine Situation während des Finalspiels zu überprüfen oder steht besteht der Verdacht auf und kann weder von Turnierleitung noch von der Mehrheit der Zuschauer eindeutig geklärt werden, kann 1. die Turnierleitung einen Videobeweis durchführen. 2. pro Team einmalig ein Videobeweis gefordert werden. ²Ein Mitglied der Turnierleitung unterbricht mit einem Handzeichen das Spiel oder das Turnier, überprüft, gegebenenfalls mit mehreren Mitgliedern der Turnierleitung, die Situation anhand der Videoaufzeichnungen in der Leitstelle und entscheidet abschließend über die Spielfortsetzung. (3) ¹Entscheidet die Turnierleitung während eines ausgesprochenen Videobeweises selbstständig, so gilt die Entscheidung als Videobeweis. ²Es ist dabei unerheblich, 1. ob die Turnierleitung das Material tatsächlich gesichtet hat. 2. die Meinung der Zuschauer in die Entscheidung der Turnierleitung mit eingeflossen ist. ³Eine solche Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Turnierende angefochten werden.